Falter Zeitgeschichte / Nr. 3 | bpb: Bundeszentrale für politische Bildung

Wahlrecht in Deutschland

Kurfürst
einer von Acht
Im HEILIGEN RÖMISCHEN REICH DEUTSCHER NATION

05.07.1792

Wahl des römisch-deutschen Königs

1792 wählen die acht Kurfürsten Franz II. zum letzten römisch-deutschen König. Dem Kurfürstenkollegium steht seit dem 14. Jahrhundert das alleinige Recht zur Wahl des Königs des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. In der Goldenen Bulle von 1356 ist zudem festgelegt, dass jeder reichsfreie Landesfürst das passive Wahlrecht innehat.

GRÜNDUNG DEUTSCHER BUND

08.06.1815

Deutsche Bundesakte

Auf dem Wiener Kongress wird der Deutsche Bund ins Leben gerufen. Obwohl die restaurativen Kräfte den Gedanken der Volkssouveränität durch das Prinzip der Fürstensouveränität verdrängen wollen, wird in Artikel 13 der Gründungsurkunde des Deutschen Bundes, der Deutschen Bundesakte, festgelegt: „In allen Bundesstaaten wird eine Landständige Verfassung stattfinden."

WARTBURG
EHRE FREIHEIT VATERLAND
HAMBACHER SCHLOSS
JETZT NEU!
MÄNNERW

17.10.1817

Wartburgfest

Auf dem Wartburgfest der deutschen Burschenschaften werden im Oktober 1817 Forderungen nach der Einführung einer konstitutionellen Monarchie im Deutschen Bund laut. Ziel ist die Schaffung eines deutschen Nationalstaats auf Grundlage des Prinzips der Volkssouveränität und die Wahl einer nationalen Volksvertretung.

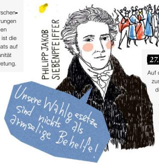
PHILIPP JAKOB SIEBENPFEIFFER
Unsere Wahlgesetze sind nichts als armselige Behelfe!

27.05.1832

Hambacher Fest

Auf dem Hambacher Schloss kommen im Mai 1832 knapp 30.000 Menschen zusammen, um für Selbstbestimmung und gleiche politische Rechte zu demonstrieren. Der Initiator, Philipp Jakob Siebenpfeiffer, spricht sich generell für ein allgemeines, aktives Männerwahlrecht aus: „Alle unsere Wahlgesetze sind nichts als armselige Behelfe für die politische Unmündigkeit, Stelzen, Krücken, Laufbänder, deren alle diejenigen nicht bedürfen, welche gesunde gerade Beine haben."

02.03.1849

Abstimmung

Die Nationalversammlung hat nicht
sondern auch ein Wahlgesetz für d
gesamtdeutschen Parlaments zu e
stimmt gegen eine Beschränkung
allgemeines, gleiches, direktes und

05.03.1848

Heidelberger Ver

Am 5. März 1848 treffen sich in Heidelbe
und radikal-demokratische Parlamentari
allgemeinen Wahlrechts wird zu einem H
Forderungen. In ihrer Erklärung fordern
Volkszahl gewählte Nationalvertretung".

05.06.1823

Konstituierung der Provinziallandtage in Preußen

Auch in Preußen werden Forderungen nach politischer Mitsprache laut. In den preußischen Provinzen werden daher Landtage eingerichtet. Die entsprechende Verordnung vom Juni 1823 sieht jedoch für das aktive wie passive Wahlrecht sehr hohe Besitzanforderungen vor. Bei den Wahlen zum Rheinischen Provinziallandtag im Jahr 1830 dürfen von den 31.596 Einwohnern⚥ im Landkreis Düsseldorf nur 246 Einwohner⚥, also 0,7 %, wählen.

1790–1794	1799	1800–1804	1805–1809	1810–1814	1815–1819	1820–1824	1825–1829	1830–1834	1835–1839	1840 –

1789
Liberté
Égalité
Fraternité

24.02.1793

Erste Volkswahl

Als im Verlauf der Französischen Revolution französische Truppen in das Erzbistum Mainz eindringen, rufen ihre deutschen Sympathisanten die „Mainzer Republik" aus. Allen Männern steht das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht ist an die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Die Wähler müssen sich vor der Wahl öffentlich zum Prinzip der Volkssouveränität bekennen.

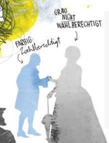

19.11.1808

Preußische Städteordnung

Das Königreich Preußen wird nach der Niederlage gegen Napoleon grundlegend reformiert. Männliche Bürger, die ein Haus besitzen oder als „unangesessene" Bürger über ein bestimmtes Einkommen verfügen, dürfen nun ihre Stadtverordneten selbst wählen. Jeder Bürger hat eine Stimme und darf mit dieser direkt für oder gegen einen Kandidaten stimmen. Gewählt werden darf jeder stimmfähige Bürger, wobei zwei Drittel der Gewählten über ein Haus verfügen müssen. Die Bürger wählen nicht nach Ständen, sondern allgemein und geheim.

30.01.1816

Allgemeines Männerwahlrecht in Sachsen–Weimar–Eisenach

Als erster deutscher Staat erhält das Großherzogtum Sachsen–Weimar–Eisenach 1816 eine Landständige Verfassung, in der die Bildung einer Ständeversammlung angeordnet wird. Jeder Stand wählt seine eigenen Vertreter. Im Gegensatz zum Adel dürfen die übrigen Einwohner des Staates ihr aktives Wahlrecht nicht direkt, sondern nur über Wahlmänner ausüben. Das aktive Wahlrecht steht nur Männern zu und ist an den Besitz eines Hauses oder der bürgerlichen Rechte gebunden. Zum Abgeordneten darf nur gewählt werden, wer zudem über ein bestimmtes Einkommen verfügt und der christlichen Religion angehört.

22.08.1818

Verfassung des Großherzogtums Baden

Die Verfassung von Baden sieht die Wahl eines Landesparlaments vor. Stimmberechtigt ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und als Bürger im Wahlkreis ansässig ist. Frauen sind wie Gesinde und Bedienstete vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auch können die Bürger ihre Vertreter nicht direkt wählen. Zum Abgeordneten kann nur gewählt werden, wer einer christlichen Konfession angehört, das 30. Lebensjahr vollendet hat und über ein Mindestkapital von 10.000 Gulden verfügt.

07.11.1838

Landgemeindeordnung Königreich Sachsen

Bei Gemeinderatswahlen im Königreich Sachsen wird auch Frauen das aktive Wahlrecht zuerkannt. Sie dürfen ihre Stimme jedoch nur persönlich abgegeben, solange sie unverheiratet sind. Das Wahlrecht ist für Männer wie für Frauen an den Besitz eines Grundstücks gebunden. Auch in Bayern und mehreren Großherzogtümern des Deutschen Bundes dürfen Frauen ihren Gemeindevertreter selbst wählen.

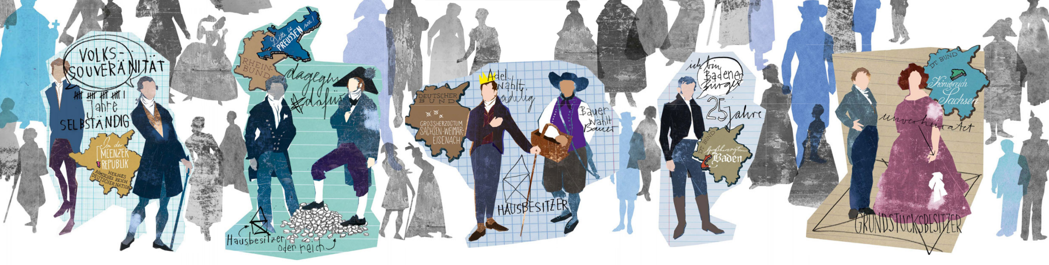

gleich
DIREKT
ALLGEMEIN
geheim
WAHLRECHT

über das erste deutsche Wahlrecht

nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten,
die Bestellung der Abgeordneten des ersten
entwickeln. Die Mehrzahl der Abgeordneten
des Wahlrechts auf Bundesebene. Es wird ein
geheimes Männerwahlrecht beschlossen.

rsammlung

rg 51 vor allem liberale
er. Die Einführung eines
Hauptbestandteil ihrer
sie daher „eine nach der

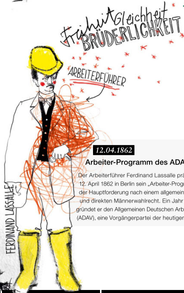

MÄRZ-
REVOLUTION

12.04.1862 Arbeiter-Programm des ADAV

Der Arbeiterführer Ferdinand Lassalle präsentiert am 12. April 1862 in Berlin sein „Arbeiter-Programm“ mit der Hauptforderung nach einem allgemeinen, gleichen und direkten Männerwahlrecht. Ein Jahr später gründet er den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein (ADAV), eine Vorgängerpartei der heutigen SPD.

piep
Allgemein
Gleich

Mai 1863 Gespräche zwischen Bismarck und Lassalle zum Wahlrecht

Der preußische Ministerpräsident Otto von Bismarck wendet sich zunehmend vom Dreiklassenwahlrecht ab, da dieses vor allem den liberalen Parteien nutzt. Bismarck wird zum Verfechter allgemeiner und gleicher Wahlen, von denen er sich eine konservative Mehrheit verspricht. Seine Hoffnung ruht dabei vor allem auf den Arbeitern aus den ländlichen Gebieten. Zu diesem Zweck trifft sich Bismarck im Mai 1863 mehrfach im Geheimen mit Lassalle.

08.08.1869 Eisenacher Programm der SDAP

Die neu gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) beschließt auf ihrem ersten Parteitag das Eisenacher Programm. Darin fordert sie eine Senkung des Wahlalters auf 20 Jahre und eine Ausweitung der Grundsätze des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Männerwahlrechts auf die Wahl der Landtage und der Gemeindevertretungen.

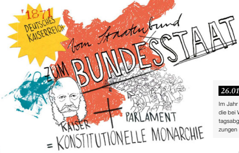

27.05.1875 Gothaer Programm der SAP

Da die Wahlen zum Reichstag an einem Werktag stattfinden, können nicht alle Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP) fordert daher in ihrem Gothaer Programm, dass der Wahltag ein Sonn- oder Feiertag sein müsse.

ALLES IN BUTTER!
SO SO

26.01.1876 Einsetzung der Wahlprüfungskommission

Im Jahr 1876 wird im Reichstag eine Wahlprüfungskommission eingesetzt, die bei Wahlbeschwerden aus dem Volk oder bei Einsprüchen von Reichstagsabgeordneten tätig wird. Ihre Arbeit führt dazu, dass Wahlrechtsverletzungen geahndet und Wahlen für ungültig erklärt und wiederholt werden.

13.02.1895 Antrag der SPD zum Frauenwahlrecht

Die SPD-Fraktion bringt erstmals im Deutschen Reichstag einen Antrag zur Einführung des Frauenwahlrechts ein. Der Antrag wird jedoch von den anderen Parteien abgelehnt. Der Vorsitzende der SPD, August Bebel, stellt klar: „Es geht auf die Dauer nicht, daß die Hälfte der Nation (...) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

20.10.1891 Erfurter Programm der SPD

Die SPD spricht sich auf ihrem Erfurter Parteitag als erste deutsche Partei für das Frauenwahlrecht aus. Außerdem fordert sie aufgrund der negativen Auswirkungen der Mehrheitswahl den Wechsel zur Verhältniswahl und bis zu deren Einführung eine Neueinteilung der Wahlkreise.

28.04.1903 Ei

In der Verfassung des
festgeschrieben, abe
Dies ist auch deshalb
kabinen gibt. So unte
Material. Der Reichsta
und amtlichen Stimm

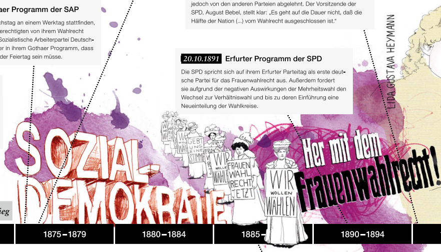

1870–1871 Deutsch-Französischer Krieg

1844 | 1845–1849 | 1850–1854 | 1855–1859 | 1860–1864 | 1865–1869 | 1870–1874 | 1875–1879 | 1880–1884 | 1885– | 1890–1894

18.05.1848 Wahl zur Nationalversammlung

Zur Nationalversammlung dürfen erstmals alle volljährigen, selbständigen männlichen Staatsangehörigen wählen und gewählt werden. Als Vertreter werden vor allem lokale Honoratioren gewählt. Was unter einer „selbständigen Person" zu verstehen ist, kann jeder Staat des Deutschen Bundes für sich entscheiden. Teilweise werden Arbeiter und Dienstboten als nicht-selbständig aufgefasst. Auch das Wahlverfahren ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgestaltet.

30.05.1849 Dreiklassenwahlrecht in Preußen

Nach der Niederschlagung der Revolution wird in Preußen das Dreiklassenwahlrecht eingeführt, nach dem das Stimmgewicht eines Wählers seiner sozialen und vor allem wirtschaftlichen Stellung entspricht. Dafür sind die Wähler einer Gemeinde in drei Steuerklassen aufgeteilt. Die wenigen Bürger, die die meisten Steuern zahlen, bilden die erste Klasse. Diese wählen jedoch gemeinsam genauso viele Wahlmänner wie die vielen Angehörigen der dritten Klasse. Auch müssen die Wähler nun den Namen des Kandidaten, für den sie sich entschieden haben, laut nennen. Allerdings steht jedem männlichen Preußen, unabhängig von seinem Einkommen, mit Vollendung des 24. Lebensjahres das aktive Wahlrecht zu.

16.04.1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes

Nach dem Sieg Preußens über Österreich gründet das Königreich Preußen den Norddeutschen Bund. In dessen Verfassung heißt es in Artikel 20: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor." Erstmals ist kein männlicher Bürger aufgrund seiner sozialen Stellung vom Wahlrecht ausgeschlossen. Aktives und passives Wahlrecht sind nur noch an die Staatsbürgerschaft und an die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Jeder Wähler erhält eine Stimme.

16.04.1871 Verfassung des Deutschen Reiches

Nach dem Sieg über Frankreich wird das Deutsche Reich ausgerufen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird ohne substanzielle Änderungen übernommen. Es gilt nun im gesamten Deutschen Reich das allgemeine, direkte und geheime Männerwahlrecht und das Verfahren der absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl.

21.02.1887 Reichstagswahl

Die SPD erzielt bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als die konservative Deutsche Reichspartei, sie bekommt aber ganze 30 Mandate weniger. Schuld daran sind die ungleichen Wahlkreisgrößen. Aufgrund der starken Binnenwanderung vom Land in die Städte leben in den einzelnen Wahlkreisen unterschiedlich viele Wahlberechtigte. Trotzdem wählen bevölkerungsstarke ebenso wie bevölkerungsschwache Wahlkreise jeweils nur einen Abgeordneten.

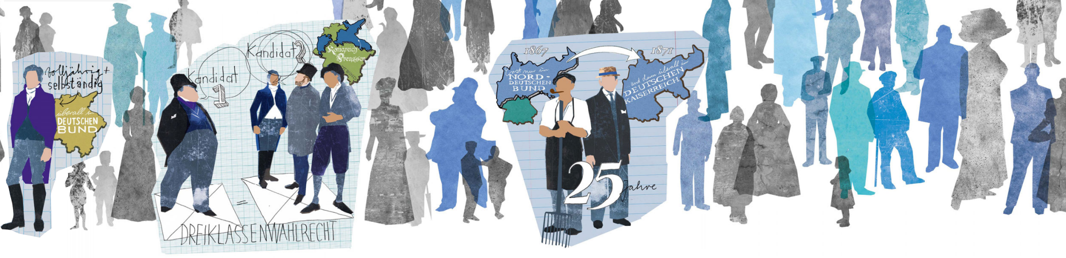
volljährig + selbständig
überall im DEUTSCHEN BUND
Kandidat 1
Kandidat 2
Königreich Preussen
DREIKLASSENWAHLRECHT
1867
erst mal nur im NORDDEUTSCHEN BUND
1871
und dann überall im DEUTSCHEN KAISERREICH
25 Jahre

nführung von Wahlkabine und Stimmkuvert

s Deutschen Reichs ist zwar das Recht auf geheime Wahlen
er es treten immer wieder Wahlrechtsverletzungen auf.
möglich, weil es keine amtlichen Stimmzettel und keine Wahl-
rscheiden sich die Stimmzettel oft in Größe, Farbton oder
ag beschließt die verbindliche Einführung von Wahlkabinen
kuverts.

NEU
BESTSTIMMEN
VERWERTUNG
VERHÄLTNIS-WAHL

24.08.1918 Reform des Wahlsystems auf Reichsebene

Die Reichsregierung gibt den zunehmenden Forderungen nach einer besseren Repräsentation der überbevölkerten, städtischen Großwahlkreise nach. Im August 1918 wird das Reichstagswahlgesetz entsprechend reformiert. In den Großwahlkreisen der städtischen Ballungsräume wird die Verhältniswahl eingeführt.

ANITA AUGSPURG

01.01.1902 Deutscher Verein für Frauenstimmrecht

In Hamburg wird von Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann der „Deutsche Verein für Frauenstimmrecht" gegründet. Dessen Ziel ist die volle politische Gleichberechtigung der Frau.

04.06.1913 Standardisierung der Wahlurnen

Als Wahlurnen kommen vor allem in ländlichen Gebieten auch Zigarrenkisten, Kochtöpfe, Hutschachteln oder Bierkrüge zum Einsatz. Wahlvorsteher können Wahlurnen verwenden, die so bemessen sind, dass die Stimmzettel in der Reihenfolge liegen bleiben, in der sie eingeworfen wurden. Im Apri 1913 beschließt daher der Deutsche Reichstag konkrete Standards für die Beschaffenheit von Wahlurnen.

JETZT WIRKLICH, WIRKLICH GEHEIM!
35 cm
90 cm
NEU!

11.08.1919 Verkündung der Weimarer Reichsverfassung

In der Reichsverfassung von 1919 werden die wahlrechtlichen Neuerungen festgeschrieben. Das aktive und passive Wahlrecht haben nun alle über 20 Jahre alten Frauen und Männer. Der Reichstag, aber auch Landtage und Gemeindeparlamente, gehen aus allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen hervor. Die Abgeordneten müssen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Zudem muss der Wahltag ein Sonntag oder ein Feiertag sein.

1914–1918 Erster Weltkrieg

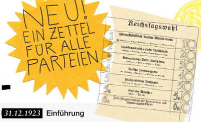
NEU! EIN ZETTEL FÜR ALLE PARTEIEN
Reichstagswahl

31.12.1923 Einführung des amtlichen Stimmzettels

Auch bei den ersten Reichstagswahlen der Weimarer Republik werden die Stimmzettel immer noch von den Parteien an die Wahlberechtigten verteilt. Durch Änderung des Reichswahlgesetzes wird 1923 der amtliche Stimmzettel eingeführt, der die Namen aller Parteien und deren Kandidaten⚤ aufführt und in den Wahllokalen ausliegt.

05.03.1933 Reichstagswahl 1933

Die Wahlen in der Endphase der Weimarer Republik sind zunehmend überschattet von blutigen Straßenkämpfen und politischem Terror. Adolf Hitler ist seit dem 30. Januar 1933 Reichskanzler. Mitglieder von KPD und SPD werden im Vorfeld der anstehenden Reichstagswahl bedroht, verfolgt und verhaftet.

Du mußt!
WAHL pflicht
ES KANN NUR EINE PARTEI GEBEN!
EIN PARTEIEN SYSTEM
KANDIDAT
~~innen~~

29.03.1925 Wahl des Reichspräsidenten

Erstmals in ihrer Geschichte dürfen die Deutschen ihr Staatsoberhaupt direkt wählen.

14.07.1933 Gesetz gegen die Neubildung von Parteien

Unter dem Zwang der Nazi-Diktatur wird das Wahlrecht zur Wahlpflicht. Formell bleibt auch im Dritten Reich das Wahlrecht der Weimarer Republik bestehen. Nach dem Verbot von SPD und KPD und der Auflösung der übrigen Parteien kandidiert nur noch die NSDAP bei Reichstagswahlen. Durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien wird Frauen indirekt das passive Wahlrecht entzogen, da die NSDAP seit ihrer Gründung keine Frauen als Kandidatinnen aufstellt.

1939–1945 Zweiter Weltkrieg

30.06.1946 Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlungen

Nach dem Ende der Nazi-Diktatur und dem Zusammenbruch Deutschlands beginnt der politische Wiederaufbau zunächst in den Ländern und Gemeinden. Die ersten demokratischen Wahlen auf Landesebene erfolgen im Juni 1946 im neu gegründeten Württemberg-Baden und im Freistaat Bayern. Die Abgeordneten stehen vor der Aufgabe, eine neue Landesverfassung auszuarbeiten und die ersten Landtagswahlen vorzubereiten.

14. Au
erste BUNDESTAGSWAHL in DEUTSCH
5%-HÜRDE
STIMMZETTEL
oder Direktmandat

15.06.1949 Bundeswahlgesetz

Jeder Wähler⚤ erhält eine Stimme. Gewählt wird nach der personalisierten Verhältniswahl. Durch die Möglichkeit, über Wahlkreise und Parteilisten zu kandidieren, werden Elemente der Persönlichkeitswahl in das Verhältniswahlsystem integriert. Für die Teilnahme an der Mandatsvergabe gilt erstmals eine Hürde („Sperrklausel"). Da nach muss eine Partei entweder fünf Prozent der Gesamtstimmenzahl in einem Bundesland erreichen oder ein Wahlkreismandat (Direktmandat) erringen, um an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können.

1895–1899 | 1900–1904 | 1905–1909 | 1910–1914 | 1915–1919 | 1920–1924 | 1925–1929 | 1930–1934 | 1935–1939 | 1940–1944 | 1945–1949 | 1950–1954

16.07.1906 Einführung der Verhältniswahl im Königreich Württemberg

Im Königreich Württemberg wird durch die Verfassungsreform von 1906 erstmalig in Deutschland das Verhältniswahlsystem eingeführt. Die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart und der beiden Landeswahlkreise erfolgt nun nach dem Prinzip einer verhältnismäßigen Verteilung von Stimmen und Mandaten (und nicht mehr nach dem Mehrheitsprinzip).

19.03.1911 Internationaler Frauentag

Mehr als eine halbe Million Frauen protestieren weltweit am ersten Internationalen Frauentag für die Einführung des Stimmrechts für Frauen; allein in Berlin gehen 45.000 auf die Straße.

27.04.1920 Neues Reichswahlgesetz

Das reine Verhältniswahlsystem führt dazu, dass sehr viele Stimmen nicht verrechnet werden können. Da Mandate nur auf Wahlkreisebene verteilt werden, bekommen viele Parteien für ihre Stimmen keine Mandate. Dieser Verzerrung der Wahlgleichheit soll durch die automatische Verhältniswahl entgegengewirkt werden. Ab nun wird einer Partei für 60.000 Wählerstimmen „automatisch" ein Mandat zugeteilt. Das passive Wahlalter wird von 20 auf 25 Jahre angehoben.

12.11.1918 Aufruf des Rates der Volksbeauftragten

Nach der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 erfolgt drei Tage später der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten, der eine Art Übergangsregierung darstellt. Festgelegt werden die Wahlrechtsgrundsätze für die anstehenden Wahlen. Insgesamt werden drei zentrale wahlrechtliche Neuerungen erlassen: die Einführung der Verhältniswahl, die Verwirklichung des Frauenstimmrechts und die Senkung des aktiven Wahlalters auf 20 Jahre.

23.05.1949 Grundgesetz

Mit Gründung der Bundesrepublik und der Verabschiedung des Grundgesetzes gelten nun auch auf Bundesebene wieder die zuvor erkämpften Wahlrechtgrundsätze. In Artikel 38 des Grundgesetzes wird nach den Erfahrungen der Nazi-Diktatur der Grundsatz der freien Wahl festgeschrieben. Das aktive Wahlrecht wird ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gewährt.

Jetzt endlic
UNM
ALLG

MÄNNER & FRAUEN
überall in der Weimarer Republik
-5 20 JAHRE

In der BRD
21

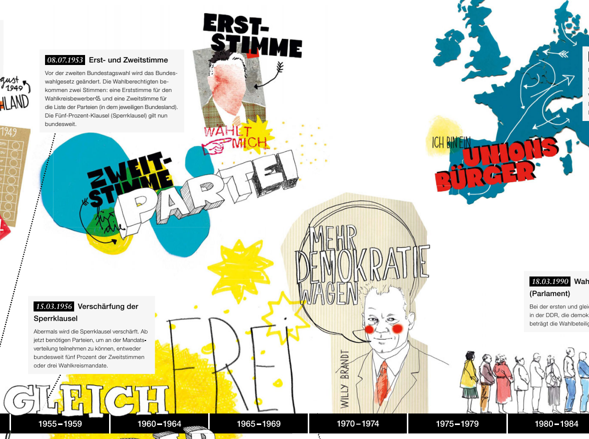

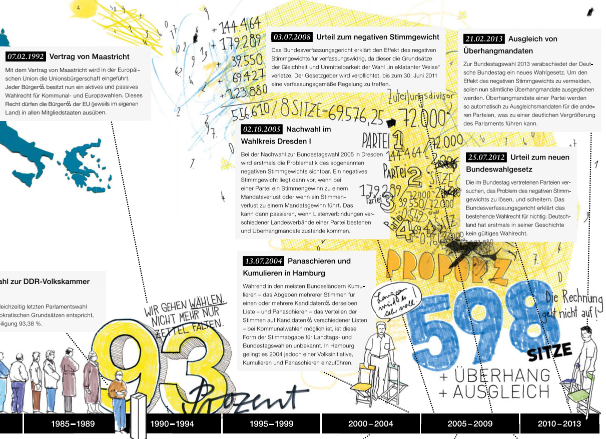

08.07.1953 **Erst- und Zweitstimme**

Vor der zweiten Bundestagswahl wird das Bundeswahlgesetz geändert. Die Wahlberechtigten bekommen zwei Stimmen: eine Erststimme für den Wahlkreisbewerber△ und eine Zweitstimme für die Liste der Parteien (in dem jeweiligen Bundesland). Die Fünf-Prozent-Klausel (Sperrklausel) gilt nun bundesweit.

15.03.1956 **Verschärfung der Sperrklausel**

Abermals wird die Sperrklausel verschärft. Ab jetzt benötigen Parteien, um an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können, entweder bundesweit fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Wahlkreismandate.

18.03.1990 **Wahl zur DDR-Volkskammer (Parlament)**

Bei der ersten und gleichzeitig letzten Parlamentswahl in der DDR, die demokratischen Grundsätzen entspricht, beträgt die Wahlbeteiligung 93,38 %.

07.02.1992 **Vertrag von Maastricht**

Mit dem Vertrag von Maastricht wird in der Europäischen Union die Unionsbürgerschaft eingeführt. Jeder Bürger△ besitzt nun ein aktives und passives Wahlrecht für Kommunal- und Europawahlen. Dieses Recht dürfen die Bürger△ der EU (jeweils im eigenen Land) in allen Mitgliedstaaten ausüben.

13.07.2004 **Panaschieren und Kumulieren in Hamburg**

Während in den meisten Bundesländern Kumulieren – das Abgeben mehrerer Stimmen für einen oder mehrere Kandidaten△ derselben Liste – und Panaschieren – das Verteilen der Stimmen auf Kandidaten△ verschiedener Listen – bei Kommunalwahlen möglich ist, ist diese Form der Stimmabgabe für Landtags- und Bundestagswahlen unbekannt. In Hamburg gelingt es 2004 jedoch einer Volksinitiative, Kumulieren und Panaschieren einzuführen.

02.10.2005 **Nachwahl im Wahlkreis Dresden I**

Bei der Nachwahl zur Bundestagswahl 2005 in Dresden wird erstmals die Problematik des sogenannten negativen Stimmgewichts sichtbar. Ein negatives Stimmgewicht liegt dann vor, wenn bei einer Partei ein Stimmengewinn zu einem Mandatsverlust oder wenn ein Stimmenverlust zu einem Mandatsgewinn führt. Das kann dann passieren, wenn Listenverbindungen verschiedener Landesverbände einer Partei bestehen und Überhangmandate zustande kommen.

03.07.2008 **Urteil zum negativen Stimmgewicht**

Das Bundesverfassungsgericht erklärt den Effekt des negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig, da dieser die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl „in eklatanter Weise“ verletze. Der Gesetzgeber wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

25.07.2012 **Urteil zum neuen Bundeswahlgesetz**

Die im Bundestag vertretenen Parteien versuchen, das Problem des negativen Stimmgewichts zu lösen, und scheitern. Das Bundesverfassungsgericht erklärt das bestehende Wahlrecht für nichtig. Deutschland hat erstmals in seiner Geschichte kein gültiges Wahlrecht.

21.02.2013 **Ausgleich von Überhangmandaten**

Zur Bundestagswahl 2013 verabschiedet der Deutsche Bundestag ein neues Wahlgesetz. Um den Effekt des negativen Stimmgewichts zu vermeiden, sollen nun sämtliche Überhangmandate ausgeglichen werden. Überhangmandate einer Partei werden so automatisch zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien, was zu einer deutlichen Vergrößerung des Parlaments führen kann.

1955–1959	1960–1964	1965–1969	1970–1974	1975–1979	1980–1984	1985–1989	1990–1994	1995–1999	2000–2004	2005–2009	2010–2013

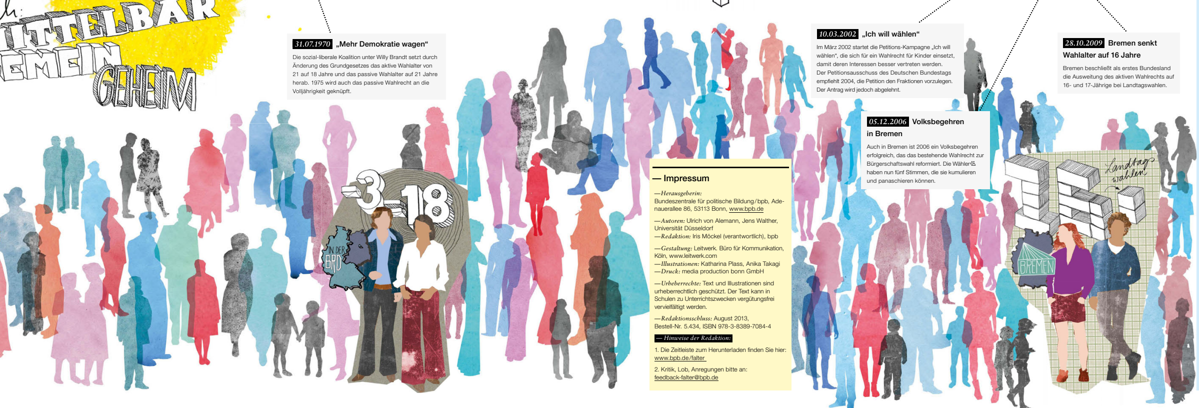

31.07.1970 **„Mehr Demokratie wagen“**

Die sozial-liberale Koalition unter Willy Brandt setzt durch Änderung des Grundgesetzes das aktive Wahlalter von 21 auf 18 Jahre und das passive Wahlalter auf 21 Jahre herab. 1975 wird auch das passive Wahlrecht an die Volljährigkeit geknüpft.

10.03.2002 **„Ich will wählen“**

Im März 2002 startet die Petitions-Kampagne „Ich will wählen“, die sich für ein Wahlrecht für Kinder einsetzt, damit deren Interessen besser vertreten werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags empfiehlt 2004, die Petition den Fraktionen vorzulegen. Der Antrag wird jedoch abgelehnt.

05.12.2006 **Volksbegehren in Bremen**

Auch in Bremen ist 2006 ein Volksbegehren erfolgreich, das das bestehende Wahlrecht zur Bürgerschaftswahl reformiert. Die Wähler△ haben nun fünf Stimmen, die sie kumulieren und panaschieren können.

28.10.2009 **Bremen senkt Wahlalter auf 16 Jahre**

Bremen beschließt als erstes Bundesland die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf 16- und 17-Jährige bei Landtagswahlen.

— Impressum

—Herausgeberin:
Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de

—Autoren: Ulrich von Alemann, Jens Walther, Universität Düsseldorf
—Redaktion: Iris Möckel (verantwortlich), bpb

—Gestaltung: Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln, www.leitwerk.com
—Illustrationen: Katharina Plass, Anika Takagi
—Druck: media production bonn GmbH

—Urheberrechte: Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden.

—Redaktionsschluss: August 2013,
Bestell-Nr. 5.434, ISBN 978-3-8389-7084-4

— Hinweise der Redaktion:

1. Die Zeitleiste zum Herunterladen finden Sie hier: www.bpb.de/falter
2. Kritik, Lob, Anregungen bitte an: feedback-falter@bpb.de

— Legende

Zeichenerklärung:
△ = steht für die weibliche Form des vorangehenden Begriffs

Begriffe:

Absolutes Mehrheitswahlsystem In einem Wahlkreis ist der Kandidat△ gewählt, welcher die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Stimmen, auf sich vereinigen kann.

Absolute Monarchie Das Oberhaupt (König△, Fürst△, etc.) besitzt die alleinige Staatsgewalt und untersteht nicht einmal den von ihm erlassenen Gesetzen.

Aktives und Passives Wahlrecht Bezeichnet das Recht eines Bürgers△, zu wählen und selbst gewählt zu werden.

Allgemeine Wahl Unter der Allgemeinheit der Wahl ist das Recht zu verstehen, unabhängig von Herkunft, Vermögen, Religion oder Geschlecht an Wahlen aktiv oder passiv teilzunehmen.

Freie Wahl Die „Freiheit der Wahl“ bedeutet, dass die Wahlwerbung, die Auswahl der zu Wählenden und vor allem die Wahlentscheidung ungehindert und ohne Beeinflussung möglich sind.

Geheime Wahl Der Grundsatz der geheimen Wahl soll sicherstellen, dass jeder Wähler△ seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

Gleiche Wahl Unter die „Gleichheit der Wahl“ fallen sowohl die Forderung nach dem gleichen Zählwert als auch die Forderung nach dem gleichen Erfolgswert der Stimme. So soll jeder Bürger△ zum einen die gleiche Stimmenzahl haben, unabhängig davon, wie reich er△ ist oder welche soziale Stellung er△ innehat. Zum anderen soll jeder Bürger△ die gleiche Chance haben, mit seiner Stimme die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums zu beeinflussen.

Konstitutionelle Monarchie Bezeichnet eine Form der Monarchie, in der die Rechte des Oberhaupts durch eine Verfassung eingeschränkt werden. In der Regel muss sich das Oberhaupt seine Macht mit einem Parlament teilen.

Landständige Verfassung Landständige Verfassungen sollen die Mitwirkung der relevanten Bevölkerungsgruppen (Stände) bei der Ausübung der Staatsgewalt sichern. Der Grad der politischen Mitwirkung und die Wahlberechtigung waren in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes unterschiedlich ausgestaltet.

Relatives Mehrheitswahlsystem In einem Wahlkreis ist der Kandidat△ gewählt, welcher die meisten Stimmen gewinnt, d.h. mehr Stimmen als jeder andere Kandidat△ auf sich vereinigt.

Repräsentative Demokratie Bezeichnet ein politisches System, in dem die politischen Entscheidungen durch gewählte Volksvertreter△ und nicht direkt durch das Volk getroffen werden.

Sperrklausel (Fünf-Prozent-Hürde) Die Sperrklausel verhindert, dass es zu einer Parteien-Zersplitterung in einem Parlament kommt. Für Wahlen zum Bundestag sowie zu Europa- und Landtagswahlen und verschiedenen Kommunalwahlen gilt die Fünf-Prozent-Hürde. Eine Partei muss mindestens fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen erhalten, um im Bundestag vertreten zu sein. Parteien mit geringerem Stimmenanteil werden bei der Verteilung der Mandate nicht berücksichtigt, es sei denn, sie erringen mindestens drei Direktmandate.

Stichwahl Erhält bei einer absoluten Mehrheitswahl keiner der Kandidaten△ die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten△ statt.

Unmittelbare Wahl Wahlen sind unmittelbar, wenn die Bürger△ direkt, also ohne eine Zwischenstufe in Form von Wahlmännern△, über die Zusammensetzung des Parlaments entscheiden dürfen.

Verhältniswahlsystem Um den Willen der Wähler△ möglichst exakt abzubilden, werden die Sitze im Parlament entsprechend dem Stimmenverhältnis der Parteien verteilt. So sollte im Idealfall eine Partei mit 20 % der Stimmen auch 20 % der Parlamentssitze erhalten.

Volkssouveränität Nach diesem Prinzip ist allein das Volk Träger der Staatsgewalt und die Quelle der Herrschaftslegitimation.

Wahlrechtsgrundsätze In der Bundesrepublik Deutschland wird das Wahlrecht durch die in Artikel 38 Grundgesetz festgelegten fünf Wahlrechtsgrundsätze näher ausgestaltet. Wahlen müssen danach allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein.

Wahlsystem Darunter ist das Verfahren zu verstehen, nach dem die Kandidaten- oder Parteipräferenzen der Bürger△ in Stimmen und die Stimmen in Mandate übertragen werden.